

Protest autonomer serbischer Frauengruppen

Autor(en): **bo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **21 (1995)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-361787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Quoten-Modellstadt Bern?

sw. Die Stadt Bern, bekanntlich von einer Frauenmehrheit regiert, leistet Pionierinnenarbeit: Sie hat beschlossen, eine Geschlechterquote einzuführen: Jedes Geschlecht muss im Stadtparlament, dem Stadtrat, im Minimum zu 40 Prozent vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, wird diejenige Liste herausgesucht, auf der eine Frau am knappsten einen Sitz im Stadtrat verpasst hat. Diese rutscht nach, auch wenn es auf der Liste einen Mann mit einem besseren Wahlergebnis hat. Obwohl dieses vom Berner Gemeinderat ausgearbeitete, moderate Quotenmodell einigen links-grünen Frauen zu wenig weit ging (es sieht keine Quotierung der Parteienlisten vor) und von bürgerlicher Seite mit theatralischen Worten bekämpft wurde, stimmte der Berner Stadtrat der Vorlage überraschend deutlich zu. Wenn nun auch das Volk am 26. November Ja sagt, wäre der Berner Stadtrat das erste Parlament in Europa, das über rechtlich fixierte Geschlechterquoten verfügte. Zu verdanken ist dies SP-Stadträtin und -Nationalratskandidatin Barbara Geiser: Sie hatte 1991 eine entsprechende Motion eingereicht.

Weltfrauenkonferenz: Darum keine Migrantin in der Schweizer Delegation

fb. In unserer Meldung über die Wahl der NGO-Vertreterinnen in die offizielle Delegation der Schweiz für die Vorbereitungs-konferenz in New York bzw. die UNO-Weltfrauenkonferenz in Peking fehlte wegen Abwesenheit der zuständigen Mitarbeiterin die Stellungnahme des Gleichstellungsbüros, (vgl. EMI 2/95). Die sei hier nachgetragen: Aus den 15 NGO-Vertreterinnen, die sich zur Aufnahme in die offizielle Delegation beworben hatten, hatte das Gleichstellungsbüro aufgrund einer Kriterienliste drei Frauen ausgesucht und dem Bundesrat zur Wahl empfohlen. Elisabeth Keller präziserte die Kriterien des Gleichstellungsbüros in einem Gespräch mit der EMI: Die NGO-Vertreterin-

nen sollten u.a. über gute Englischkenntnisse verfügen, sie sollten repräsentativ für eine bestimmte Gruppe von Frauen stehen, sie sollten Erfahrungen mit internationalen NGO-Aktivitäten gemacht haben, ihr Engagement sollte ein möglichst breites Themenspektrum abdecken etc. Die drei NGO-Vertreterinnen, die in der Zwischenzeit bereits an der New Yorker Konferenz teilgenommen haben, waren nominiert worden, weil sie diesem Anforderungskatalog entsprachen – während die einzige definitive Kandidatur einer Migrantin vom Gleichstellungsbüro deshalb nicht berücksichtigt worden war, weil sie die Anforderungen nicht im erforderlichen Mass erfüllte. Die Devise des Gleichstellungsbüros bei der Nomination sei gewesen, keinen Sonderstatus für irgendeine NGO einzuführen, sondern die Auswahl aufgrund objektiver Qualitätsausweise zu fällen. Im internationalen Vergleich, so hätte in New York beobachtet werden können, stehe die Schweiz mit ihren drei NGO-Vertreterinnen ausgesprochen gut da. Die Schweizer Administration sei eine der wenigen überhaupt, die mehreren NGO-Vertreterinnen als Mitgliedern der offiziellen Delegation die Teilnahme an allen Verhandlungen ermögliche.

Protest autonomer serbischer Frauengruppen

bo. Das Netzwerk der autonomen Frauengruppen in Serbien leitet eine Kampagne gegen die Einschränkungen der Rechte zum Schwangerschaftsabbruch und gegen die Einschränkungen im Schwangerschaftsabbruch als Mittel der Bevölkerungspolitik. Der Protest richtet sich vor allem gegen ein geplantes neues Gesetz, das in allen diskutierten Entwürfen eine Verschlechterung für die Frauen mit sich bringen würde. Die serbischen Frauengruppen haben ein Protestschreiben verfasst. Sie rufen weltweit Frauengruppen auf, dieses zu unterschreiben und an die serbische Regierung zu schicken. Der Verein «Für die Würde von Frauen und Kindern und gegen den Krieg in

Ex-Jugoslawien» hat es auf deutsch übersetzt; das Autonome Frauenzentrum Zürich wird die unterschriebenen Briefe weiterleiten. Protestbrief zu beziehen bei: Autonomes Frauenzentrum Zürich, Mattengasse 27, 8005 Zürich, Tel. 01/272 85 03.

Gleichstellungs- und Arbeitsgesetz in den Räten

sw. Zugegeben, so richtig aktuell sind die folgenden Meldungen nicht mehr. Der Vollständigkeit halber und zur Erleichterung der Chronistinnen-Arbeit gehören sie jedoch in die EMI: Das Gleichstellungsgesetz ist bereinigt. Bei der letzten gewichtigen Differenz, der Beweislast erleichterung, hat der Nationalrat Ende März dem Kompromiss des Ständerates zugestimmt. Die erleichterte Beweisführung gilt damit für alle Diskriminierungen, jedoch nicht für die Anstellung. 14 Jahre nach Annahme des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung verfügt die Schweiz damit über ein Gleichstellungsgesetz. ArbeitnehmerInnen dürfen aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden. Das Verbot gilt für Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung. Das Gesetz sieht im weiteren den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor sexueller Belästigung vor. Den Arbeitgebenden wird eine gewisse Verantwortung auferlegt, indem sie dafür zu sorgen haben, dass sexuelle Belästigungen im eigenen Betrieb nicht vorkommen. Wer trotzdem benachteiligt wird, kann gerichtlich vorgehen. Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Klagende ArbeitnehmerInnen werden vor Racheentlassungen geschützt. Sie müssen zudem die Benachteiligung nur noch glaubhaft machen. Dann obliegt es den Arbeitgebenden zu beweisen, dass die Rechte der arbeitnehmenden Person respektiert wur-